

S A T Z U N G
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der
Stadt Ronnenberg (Entwässerungsabgabensatzung) *

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. Nr. 28, S. 229) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 (1) Nr. 25 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.6.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 17.7.1984 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

Die Stadt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentlich Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung vom 15.12.1975.

Die Stadt erhebt nach dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalbaubeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren)
- c) die Kosten für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II

Kanalbaubeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal und Mischwasserkanal und der Ableitung von Haldenabwässern.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für die Umstellung von Mischwasser auf Trennsystem, wenn die Umstellung von der Stadt zu vertreten ist. Beiträge werden ferner nicht erhoben für die Kanäle, für die bereits ein Beitrag oder eine "einmalige Anschlussgebühr" zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach früheren statutarischen Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

* in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 13.12.2017 mit Inkrafttreten zum 01.01.2018

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird berechnet:
 - a) für den Schmutzwasser- und für den Mischwasserkanal nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt
 - b) für den Regenwasserkanal nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt
 - c) für die Ableitung von Haldenabwasser
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht
 - aa) wenn sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche von dieser Straße bis zu einer Tiefe von 50 m in voller Breite des Grundstücks,
 - bb) wenn sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche von der zu kanalisierenden Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m in voller Breite des Grundstücks,
 - cc) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche von der kanalisierten Straße oder der ihr nächstliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 3 m über das Ende der tatsächlichen Bebauung hinaus oder bis zum Ende der gewerblichen Nutzung in voller Breite des Grundstücks,
 - d) bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbstellen diejenige Teilfläche des Gesamtgrundstücks, die in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt wird.
- (3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl.I, S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossflä-

che vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung im Verfahren und zur Erleichterung im Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln.

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschossfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschossfläche und als Geschossflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschossflächenzahl zugrundegelegt.

Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschossflächenzahl.

- (4) Soweit die zulässigen Geschossflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschossflächenzahlen:
- | | | | |
|----|---|---|-----|
| a) | bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken | | |
| | bei 1 Vollgeschoss | = | 0,5 |
| | bei 2 Vollgeschossen | = | 0,8 |
| | bei 3 Vollgeschossen | = | 1,0 |
| | bei 4 u. mehr Vollgeschossen | = | 1,1 |
| b) | bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall | = | 0,5 |
| c) | bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken ohne bauliche Nutzung | = | 0,8 |
| | bei 1 Vollgeschoss | = | 1,0 |
| | bei 2 Vollgeschossen | = | 1,6 |
| | bei 3 Vollgeschossen | = | 2,0 |
| | bei 4 und mehr Vollgeschossen | = | 2,2 |

Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der v. g. Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von= 2,2
Maßgebend sind bei den bebauten Grundstücken die tatsächliche Grundstücksnutzung und die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Bei den unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und Geschosszahl in der Umgebung bestimmt.

§ 5

Beitragssätze

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Der Flächenbeitrag beträgt für jeden qm Beitragsfläche bei Anschluss an den | |
| a) | Schmutzwasserkanal | 6,90 Euro |
| b) | Regenwasserkanal | 6,90 Euro |
| c) | Mischwasserkanal | 13,80 Euro |

- (2) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Kanalisationsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit der Fertigstellung der Anschlussleitung für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Kanalbenutzungsgebühr (Inkrafttreten ab 01.01.1996)

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung werden Kanalbenutzungsgebühren erhoben. Die Kanalbenutzungsgebühren werden so bemessen, dass sie

bei der Schmutzwasserbeseitigung 100 %

und

bei der Regenwasserbeseitigung 60 %

der entstehenden Kosten decken. Den nicht gedeckten Kostenanteil in Höhe von 40 % bei der Regenwasserbeseitigung trägt die Stadt als Anteil Allgemeinheit für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 11

Gebührenmaßstäbe

Allgemeines

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben berechnet. Gebiete mit Mischwasserbeseitigung werden denen mit getrennter Beseitigung gleichgestellt.

Schmutzwasserbeseitigung

- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

- Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
 - die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwasser-messeinrichtung.

Hat eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann die Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Vorjahresmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt werden.

Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, können auf Antrag und gegen einen prüffähigen Nachweis abgesetzt werden.

Regenwasserbeseitigung

- (3) Die Gebühr für die Regenwasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässert. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 qm überbaute und sonstige befestigte Fläche.

Als überbaute Flächen gelten die Gebäudegrundflächen. Als sonstige befestigte Flächen gelten - unabhängig vom verwendeten Material - Wege, Zufahrten, Hofbefestigungen und Terrassen. Zur Flächenermittlung:

- Grundsätzlich erfolgt die Flächenermittlung durch die Stadt nach der Formel Gebäudegrundflächen plus pauschal 30 % Aufschlag darauf für die sonstigen befestigten Flächen, wobei die so ermittelte Berechnungsfläche die Grundstücksgröße nicht übersteigen darf.
- Liegen der Stadt keine Gebäudegrundflächen vor, so kann sie vom Gebührenpflichtigen prüffähige Angaben hierüber verlangen oder eine Schätzung vornehmen.
- In begründeten Fällen und bei Nachweis durch den Gebührenpflichtigen kann die Fläche zugrunde gelegt werden, die tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässert.

Die ermittelten Flächen werden für die Gebührenfestsetzung auf 10 qm gerundet.

Flächenänderungen, die sich nach der Ersterfassung ergeben, sind vom Gebührenpflichtigen der Stadt mitzuteilen.

§ 12

Gebührensätze

- Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,87 €/cbm.
- Die Gebühr für die Regenwasserbeseitigung beträgt 0,46 €/qm.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z. B. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden).

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf eines Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat, auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die jeweilige Teileinrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Sie endet mit der Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

§ 15

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von den Stadtwerken Hannover AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§11 Abs. 2 a), sind die Stadtwerke Hannover AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Erhebungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Frischwasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.
- (3) Die Stadt kann über Abs. 2 hinaus die Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH für das Versorgungsgebiet der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH mit der Berechnung, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der Gebühr beauftragen.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

Abschlagszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Bei der Schmutzwassergebühr wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
Abschlagszahlungen bei erstmaliger Schmutzwassergebührenpflicht
- (2) Beginnt für den Gebührenpflichtigen die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird für die Abschlagszahlungen grundsätzlich eine Abwassermenge von 40 cbm pro Kopf und Jahr zugrunde gelegt
- (3) Soweit die Schmutzwassergebühr von den Stadtwerken Hannover AG bzw. der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH eingezogen wird, sind die zu leistenden Abschlagszahlungen und die endgültig zu entrichtenden Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

§ 17

Entstehen des Erstattungsanspruches für Grundstücksanschlüsse

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Bei der Abrechnung dieser Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Abwasserleitungen in der Straßenmitte verlaufen.

§ 18
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge und Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 22

Diese Abgabesatzung tritt am 01.08.1984 in Kraft.

§ 23

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Ronnenberg vom 15.12.1975 wird aufgehoben.

Ronnenberg, den 17.07.1984

gez. Haller
Bürgermeister

gez. Kobling
stv. Stadtdirektor